

A n t w o r t

der Landesregierung

auf die Zusatzfragen der Abgeordneten Tasch und Dr. König (CDU) zur Mündlichen Anfrage der Abgeordneten Tasch (CDU)
- Drucksache 7/742 -
gemäß § 91 Abs. 4 GO

Fördermittel für die Dorferneuerung im Haushaltsjahr 2020

Das **Thüringer Ministerium für Infrastruktur und Landwirtschaft** hat die in der 13. Plenarsitzung am 14. Mai 2020 gestellten Zusatzfragen zur Mündlichen Anfrage namens der Landesregierung gemäß § 91 Abs. 4 GO mit Schreiben vom 2. Juni 2020 wie folgt beantwortet:

Im Rahmen der Beantwortung der oben genannten Mündlichen Anfrage in der Plenarsitzung am 14. Mai 2020 wurde von der Fragestellerin nachgefragt, bis wann die noch nicht bewilligten Fördermittel bewilligt werden und wann diese Fördermittel ausgezahlt werden.

Hierzu teile ich Folgendes mit:

Für die Maßnahme Dorferneuerung und -entwicklung sind Förderanträge für das laufende Jahr bis zum 15. Januar bei der Bewilligungsbehörde (Thüringer Landesamt für Landwirtschaft und Ländlichen Raum) zu stellen. Im Anschluss erfolgen vor Bewilligung im Rahmen der Verwaltungskontrolle die Entgegennahme und Registrierung des Fördermittelantrags, die Datenerfassung im System STEPILE, die formelle und sachliche Prüfung laut Förderrichtlinie, gegebenenfalls ein Vorhabenbesuch, die Dateneingabekontrolle und die Bestätigung der Verwaltungskontrolle im Vier-Augen-Prinzip.

Bevor ein investives Vorhaben mit ELER-Mitteln unterstützt werden darf, muss es ein zentrales Auswahlverfahren durchlaufen. Jeder vorab positiv auf Förderfähigkeit kontrollierte und vollständige Vorhabenantrag wird im Hinblick auf die Erfüllung aller festgelegten Auswahlkriterien abgeprüft und bewertet. Das Auswahlverfahren wurde am 18. Mai 2020 abgeschlossen.

Aus dem zur Verfügung stehenden Finanzmittelbudget werden die für die ELER-Förderung ausgewählten Vorhabenanträge bedient. Ab dem 20. Mai 2020 wurde mit der Bewilligung der Fördermittel begonnen. Erfahrungsgemäß sollten alle Bewilligungen innerhalb von vier Wochen nach Abschluss des Auswahlverfahrens erfolgen. Pandemiebedingt kam es zu Verzögerungen in einigen Verwaltungsabläufen. Für das Haushaltsjahr 2020 ist damit zu rechnen, dass die Bewilligungen innerhalb von sechs bis acht Wochen abgeschlossen werden. Bewilligungen für mit GA-Mitteln finanzierte Fördervorhaben werden seit dem 22. April 2020 ausgesprochen.

Die Auszahlung der Fördermittel erfolgt nachschüssig. Nach Vorlage der vollständigen Auszahlungsanträge und Durchführung der entsprechenden Prüfung im Rahmen der Verwaltungskontrolle kann nach einem positiven Kontrollergebnis die Auszahlung erfolgen. Der Zeitraum liegt zwischen einer und acht Wochen.

Zudem wurde nachgefragt, ob die für dieses Jahr bewilligten Mittel auch noch im nächsten Jahr verwendet werden können, wenn es auf Grund der Corona-Pandemie zu Verzögerungen bei der Umsetzung des geförderten Vorhabens kommt.

Hierzu teile ich Folgendes mit:

Mit Schreiben vom 6. April 2020 gab das Thüringer Finanzministerium "Hinweise zum Zuwendungsrecht und abweichende Regelungen zur VV zu § 44 ThürLHO vor dem Hintergrund der SARS-CoV-2-Pandemie". Darin stellt das Thüringer Finanzministerium zunächst klar, dass grundsätzlich die Bewilligungsbehörden auf Grund ihres pflichtgemäßen Ermessens dem Grunde und der Höhe nach im Rahmen der zur Verfügung stehenden Haushaltsmittel entscheiden. Weiter wird auf die Pflichten der Zuwendungsempfänger hingewiesen, wie die Schadensminderungspflicht und die Informationspflicht.

Einzelne Fallgestaltungen, wie pandemiebedingte Verzögerungen, werden gesondert beschrieben. Sollte sich ein Projekt verschieben oder verzögern, und ist davon auszugehen, dass es zu einem späteren Zeitpunkt als im Zuwendungsbescheid festgeschrieben, durchgeführt und beendet werden kann, kann der Bewilligungszeitraum im sachlich erforderlichen Umfang verlängert werden. Eine Verlängerung ist auch über das Ende des Haushaltsjahres 2020 zulässig, wenn die Ausfinanzierung durch Verpflichtungsermächtigungen gesichert ist.

In Vertretung

Karawanskij
Staatssekretärin